**Satzung**

**des**

**Fördervereins des Musikschulbezirks Coswig e. V.**

Fassung vom 19.07.2021

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Musikschulbezirks Coswig e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Coswig (Sachsen).

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle sowie materielle Förderung der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Coswig.

(2) Der Zweck des Vereins besteht insbesondere darin, als Förderverein

a) die musikalische Betätigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern und das musikalisch-kulturelle Angebot der Stadt Coswig und der Gemeinde Weinböhla zu bereichern sowie

* 1. b) die Mittel für die Förderung der Kunst und Kultur sowie für die Bildung und Erziehung, insbesondere für die musikalische Betätigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im vorstehenden Sinn zu beschaffen.
	2. Der Satzungszweck wird durch die Unterstützung des Musikschulbezirks Coswig innerhalb der Musikschule des Landkreises Meißen verwirklicht. Dies geschieht insbesondere durch

a) die Beschaffung von Instrumenten und anderen Lehrmitteln,

b) die Ausstattung von Unterrichtsräumen,

c) die Unterstützung begabter Schüler,

d) die Bezuschussung von Projekten und Veranstaltungen des Musikschulbezirks Coswig sowie

e) die Mitfinanzierung der Fahrten von Musiziergruppen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4**

**Selbstlosigkeit der Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

**Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Satzung des Vereines bekennen, dessen Aufgabenerfüllung unterstützen wollen.
3. Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
5. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er bestätigt die Aufnahme durch schriftliche Mitteilung an das Vereinsmitglied. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
6. Minderjährige natürliche Personen müssen mit der Antragstellung auf Aufnahme in den Verein die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
	1. durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
	2. durch schriftliche Austrittserklärung eines Vereinsmitglieds gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Oktober mit Wirkung zum Jahresende,
	3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den fälligen Beitrag über einen Zeitraum von zwei Jahren schuldig geblieben ist,
	4. durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, sofern das auszuschließende Mitglied nicht Mitglied des Vorstands ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds, welches Mitglied des Vorstands ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich des beanstandeten Verhaltens zu gewähren.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge und/oder Spenden werden nicht zurückgezahlt.

**§ 6**

**Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den Verein zu zahlen. Im Laufe eines Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das gesamte Jahr.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit, eventuelle Ermäßigungen und Freistellungen und alle weiteren Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

**§ 7**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Vorstands zugewiesen sind. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig für:
	1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
	2. die Wahl des/der Rechnungsprüfer(s),
	3. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
	4. das Entgegennehmen des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
	5. die Entlastung des Vorstands,
	6. das Beschließen der Beitragsordnung,
	7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
	8. das Beschließen von Satzungsänderungen,
	9. den Ausschluss eines Mitglieds, welches Mitglied des Vorstands ist und
	10. die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich auf elektronischem Weg, sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist, andernfalls schriftlich auf dem Postweg unter Mitteilung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

(2a) Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen von wesentlichen Zugangseinschränkungen – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) stattfinden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung des Vorstandes ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu begründen. Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) finden in einem entsprechend dem Stand der Technik gesicherten und nur für Mitglieder des Vereins zugänglichen Bereich als Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Möglichkeit der Interaktion der teilnehmenden Mitglieder mit dem Vorstand und dem Versammlungsleiter muss für die gesamte Dauer der Mitgliederversammlung sichergestellt sein. Die Mitglieder des Vereins erhalten den Zugang zur Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) rechtzeitig vor der betreffenden Mitgliederversammlung per Brief oder per E-Mail. Die Mitglieder sind jeweils für die vertrauliche Verwahrung der Zugangsdaten selbst verantwortlich.

1. Anträge von Mitgliedern auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet; er bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vereins kann die Tagesordnung ergänzt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Vereinsmitglieds geheim abzustimmen. Wird die Mitgliederversammlung gemäß dem vorstehenden Absatz 2a im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) durchgeführt, ist für alle Abstimmungen eine dem Stand der Technik entsprechende Technologie einzusetzen, um das Abstimmungsergebnis rechts- und satzungssicher zu erfassen und zu dokumentieren.
4. Der Musikschulleitung des Musikschulbezirks Coswig wird grundsätzlich bei jeder Mitgliederversammlung ein Gastrecht eingeräumt, sofern sie nicht Vereinsmitglied ist.
5. Für satzungsändernde Beschlüsse sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 9**

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wahl des Vorstandes ist ausdrücklich auch im Weg der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) möglich. § 8 Abs. 2a und Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu den Mitgliedern des Vorstandes sind nur ordentliche Mitglieder gem. § 5 Abs. (2) der Satzung wählbar.
2. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes endet durch
	1. Ablauf der Amtszeit,
	2. Niederlegung des Amtes durch schriftliche Erklärung des Vorstandsmitgliedes gegenüber der Mitgliederversammlung, welche zu Händen des Vorstands zu überreichen ist,
	3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe.
3. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt aus, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Ist eine Neubesetzung aufgrund der vorstehenden Verfahrensweise nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, welches die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Ausgaben, die einen Betrag von 100 € übersteigen, ist die vorherige schriftliche Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen.
5. Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;

d) Regelung der finanziellen Angelegenheiten, entsprechend dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;

e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Vorstandssitzung) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Musikschulleitung des Musikschulbezirks Coswig wird grundsätzlich bei Sitzungen des Vorstandes ein Gastrecht eingeräumt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstandes können in Vorstandssitzungen oder auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

**§ 10**

**Auflösung des Vereins**

1. Falls die ordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Meißen, der es für die Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Coswig, jedoch dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.